

2485 009/164

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 240/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Ladislaus S t [REDACTED],

3 [REDACTED], Gn [REDACTED]str. [REDACTED] / Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung von 8. Juni 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 6. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die vom Kläger wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend gemachten Entschädigungsansprüche als unbegründet angesehen. Es hat mit Rücksicht auf die von dem Kläger über den Beginn der geklagten Leiden gemachten wechselnden Angaben ungeachtet der Heranziehung des § 176 Abs. 2 BEG die Verfolgungsbedingtheit der Leiden nicht feststellen können. Die Feststellung der Verfolgungsbedingtheit der Leiden ist, wie das Berufungsgericht weiter ausgeführt hat, aber auch dann nicht möglich, wenn bei der Prüfung des Kausalzusammenhangs zwischen Leiden und Verfolgung von den eigenen Angaben des Klägers ausgegangen wird. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil seiner Ansicht nach keine

164

- 3 -

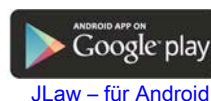
der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt. Die Entscheidung, so führt das Berufungsgesicht aus, folge der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und beruhe im übrigen auf der tatsächlichen Würdigung des Einzelfalls. Die nach § 220 BEG gegen die Nichtzulassung der Revision zulässige sofortige Beschwerde des Klägers ist unbegründet. Die Angriffe des Klägers gegen die Entscheidung des Berufungsgesichts liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Er beanstandet die Feststellung des Berufungsgesichts, er habe im Zusammenhang mit der Darstellung des Verfolgungstatbestands keine eindeutigen Angaben gemacht, als offensichtlich unrichtig. Die Feststellung des Verfolgungstatbestands gehört ausschließlich zum Verantwortungsbereich des Tatsachengerichts. Angriffe gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgesichts können im Revisionsverfahren nicht erhoben werden. Aus diesem Grund kann auch die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision von solchen Angriffen nicht gestützt werden.

Wenn der Kläger weiter der Meinung ist, daß die Revision aufgrund der Neufassung des § 15 Abs. 2 BEG zugelassen sei, so kann die sofortige Beschwerde auch insoweit keinen Erfolg haben. Das Berufungsgesicht hat mit Recht auf Seite 14 seines Urteils die Auffassung vertreten, daß die gesetzliche Vermutung des § 28 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 BEG zugunsten des Klägers nicht zum Tragen kommen könne. Wenn das Berufungsgesicht bei der Prüfung dieser Frage die Auffassung vertritt, daß es die wechselvollen Angaben des Klägers nicht zuließen, den Beginn der jetzt festgestellten Leiden schon im Jahre 1945 für erwiesen anzusehen, so kommt die Vermutung der genannten Vorschriften zugunsten des Klägers nicht zum Zuge.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Da auch ein sonstiger Grund für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Wilden